

**Bundesvorstand:**  
Werner Koep-Kerstin, Vorsitzender  
Norman Bäuerle  
Tobias Baur  
Anja Heinrich  
Mara Kunz  
Prof. Dr. Martin Kutschka  
Helga Lenz  
Dr. Kirsten Wiese  
Prof. Dr. Rosemarie Will

**Beiratsmitglieder:**  
Prof. Edgar Baeger  
Prof. Dr. Lorenz Böllinger  
Daniela Dahn  
Dr. Dieter Deiseroth  
Prof. Dr. Erhard Denninger  
Prof. Dr. Johannes Feest  
Ulrich Finckh  
Prof. Dr. Monika Frommel  
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka  
Dr. Klaus Hahnzog

Dr. Heinrich Hannover  
Johann-Albrecht Haupt  
Dr. Detlef Hensche  
Prof. Dr. Hartmut von Hentig  
Heide Hering  
Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch  
Friedrich Huth  
Prof. Dr. Herbert Jäger  
Elisabeth Kilali  
Dr. Thomas Krämer  
Ulrich Krüger-Limberger

Prof. Dr. Rüdiger Lautmann  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Dr. Gerd Pflaumer  
Claudia Roth, MdB  
Jürgen Roth  
Ingeborg Rürup  
Prof. Dr. Fritz Sack  
Klaus Scheunemann  
Georg Schlaga  
Helga Schuchardt  
Prof. Klaus Staeck

Prof. Dr. Ilse Staff  
Werner Vitt  
Prof. Dr. Alexander Wittkowsky  
Rosi Wolf-Almanasreh  
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

**Geschäftsführung:**  
Sven Lüders

Stand: Juni 2014

---

**BÜRGERRECHTSORGANISATION seit 1961, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative**

HUMANISTISCHE UNION e.V. – Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 –56  
Fax: 030 / 20 45 02 –57  
info@humanistische-union.de  
www.humanistische-union.de

**Humanistische  
Union**

Berlin, 01.10.2014

Frau

«Vorname» «Nachname»

Platz der Republik 1

11011 Berlin

---

## Stoppen Sie ein verfassungswidriges Antiterrordateigesetz

Sehr geehrte Frau «Nachname»,

Wir, die Mitglieder der Humanistischen Union, wenden uns an Sie als diejenigen Mitglieder des Bundestages, die es in der Hand haben zu verhindern, dass erneut ein verfassungswidriges Antiterrordateigesetz (ATDG) auf den Weg gebracht wird. Sie werden in Kürze über die Empfehlungen zur Novellierung des Antiterrordateigesetzes abstimmen und geben damit für die Abstimmungen im Deutschen Bundestag die Richtung vor.

Wir sind der Meinung, dass es nicht um ein beliebiges neues Sicherheitsgesetz geht. Vielmehr ist das ATDG unserer Meinung nach neben der Vorratsdatenspeicherung einer der Eckpfeiler auf dem Weg zu einem möglichen Überwachungsstaat. Während die Vorratsdatenspeicherung darauf abzielt, massenhaft digitale Daten ohne Anlass und auf Vorrat zu sammeln, zielt das ATDG auf die Vernetzung staatlicher Behörden untereinander. Es ist gleichsam das Modell für weitere Dateien, mit denen Polizeien und Geheimdienste die bei ihnen anfallenden Daten untereinander austauschen können. Das berührt eine zentrale Sicherung aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Kompetenzordnung des demokratischen Rechtsstaates.

Nach dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist der Gesetzgeber verpflichtet, vor jeder Datenerhebung, -speicherung und -verwendung den Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung normenklar und hinreichend bestimmt zu regeln. Werden Daten unterschiedlicher Behörden in Dateien eingespeist und aus ihnen abgerufen, wirkt die Datei als Zweckänderungsautomat. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber, der eine solche Zweckänderung von Daten regelt, die dazu erforderliche Kompetenz besitzen muss. Hat er keine Regelungskompetenz in Bezug auf die jeweilige Behörde, die an der Datei beteiligt ist, handelt er verfassungswidrig.

Vor allem folgende Punkte aus der vorliegenden Gesetzesnovelle genügen unserer Meinung nach nicht den Anforderungen des Grundgesetzes:

1. Die Einspeisung der Daten in die Datei richtet sich nach den Übermittlungsvorschriften der jeweiligen Fachgesetze. Dass diese Übermittlungsvorschriften nicht den Anforderungen entsprechen, wie sie sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum ATDG klar ausgesprochen. Bezüglich der Zweckänderungen, die durch die Datenübermittlung bewirkt werden, wurde ausdrücklich im Urteil

zum ATDG festgestellt, dass Datenübermittlungen zwischen Nachrichtendiensten und der Polizei „sich nicht mit vergleichbaren niederschweligen Voraussetzungen wie der Erforderlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung oder der Wahrung der öffentlichen Sicherheit“ begnügen dürfen (Rdnr.126). Genau das aber machen die Übermittlungsvorschriften (vgl. insbesondere die Regelung in Paragraph 19 Abs. 1 BVerfSchG). Dem Gesetzgeber wurde deshalb eine großzügige Frist eingeräumt, um ihm zu ermöglichen „zu prüfen, ob er im Zusammenhang mit der Neuregelung des Antiterrordateigesetzes auch eine Überarbeitung von Bestimmungen anderer Gesetze, ...eventuell von Datenübermittlungsvorschriften einzelner Sicherheitsbehörden für angezeigt hält und diese möglicherweise hiermit verbinden will“ (vgl. Rdnr. 232).

Statt diesen Geburtsfehler der Datei zu beheben, setzt die Novelle der Bundesregierung weiterhin auf diese verfassungswidrigen Normen. Die Humanistische Union hat in diesem Sinne zu der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2354/13) zu den §§ 19, 20 Bundesverfassungsschutzgesetz Stellung genommen. Es wäre beschämend, wenn Sie sich Ihrer verfassungspolitischen Verantwortung für die Übermittlungsvorschriften, soweit sie in den Bundesgesetzen geregelt sind, in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht stellen. Wegen der Verfassungswidrigkeit der fachgesetzlichen Übermittlungsvorschriften dürfte die Datei nicht betrieben werden.

2. Statt die Vorgaben aus dem Urteil des Verfassungsgerichtes vollständig umzusetzen, was die Bundesregierung nur unvollständig tut, soll die Datennutzung mithilfe der Datei erweitert werden. Mit § 6a ATDG- E und §7 REDG- E würden Sie eine solche erweiterte Datennutzung ermöglichen. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht schon die Inverssuche (Rdnr. 199f) ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt. Es hat darüber hinaus das ATDG nur deswegen für grundsätzlich verfassungsmäßig gehalten, weil die Datei nur als ein Instrument der Informationsanbahnung wirken soll ( Vgl. Leitsatz 1). Mit der Erweiterung der Recherchemöglichkeiten in der Datei, wie sie jetzt vorgesehen sind, wird diese rote Linie überschritten. Die vorgeschlagenen Regelungen lassen komplexe technische Auswertungen durch eine teilnehmende Behörde aus den gespeicherten Daten zu. Sie sollen offensichtlich der Gewinnung neuer Informationen dienen. Solche eigenständigen Recherchen in den gesammelten Daten gehen eindeutig über die zugelassene Informationsanbahnung hinaus. Sie sind bereits Teil der operativen Tätigkeit der recherchierenden und abrufenden Behörde. Die nun vorgesehene erweiterte Dateinutzung übersteigt auch die Reichweite der Zugriffsbefugnis bei der Eilfallermächtigung in §5 Abs. 2 ATDG.

3. Sie besitzen als Bundesgesetzgeber auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes keine Gesetzgebungskompetenz dafür, die Verwendung der Daten von BND, MAD und Zollkriminalamt durch die Landesbehörden des Verfassungsschutzes und der Polizei zu regeln. Ausdrücklich heißt es im Urteil, auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 und 5 GG lasse sich keine Regelung stützen, die es den anderen an der Antiterrordatei beteiligten Behörden unmittelbar erlaube, die von diesen Bundesbehörden eingestellten Daten abzurufen (Vgl. Rdnr. 103). Bisher war eine solche Regelung im ATDG auch nicht enthalten. Der Datenzugriff setzte nach § 5 Abs. 1 und 2 ATDG seitens der jeweils Zugriff nehmenden Behörden eigene Datenerhebungsvorschriften voraus, gegebenenfalls auf Landesebene.

Wenn die Novelle die Recherche in den Daten erlaubt, überschreiten Sie eindeutig ihre Gesetzgebungskompetenz. Das ist insbesondere bei solchen Daten der Fall, die von BND und MAD eingestellt wurden. Zudem erweitern Sie die Befugnisnormen der Landesbehörden im Umgang mit diesen Daten weit in das Vorfeld der Bekämpfung von Gefahren und Straftaten hinein. Sie können als Bundesgesetzgeber die Verwendung der von BND und MAD eingespeisten Daten durch die Landesbehörden nur insoweit gestatten, als der Landesgesetzgeber dies vorsieht. Die Blankovollmacht, die Sie mit der erweiterten Datennutzung erteilen, muss deshalb gestrichen

werden und durch einen Verweis auf die entsprechenden Erhebungs- und Verwendungsbefugnisse der Landesbehörden ersetzt werden.

Wir fordern Sie auf, sich nicht mit einer unvollständigen Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsgerichtes zu begnügen. Probieren Sie nicht aus, inwieweit man die Grenzen der Verfassung ungestraft überschreiten kann. Seien Sie sich bewusst, dass Sie sich mit dieser Novellierung auf dem Weg der Vernetzung aller Behörden unabhängig von ihrer fachlichen und regionalen Zuständigkeit befinden. Damit lassen Sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung leerlaufen und hebeln die rechtsstaatliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes aus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'R. Will'.

Rosemarie Will  
Humanistische Union e.V.  
Bundesvorstand